

17.11.23

Fz

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen
(Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 138. Sitzung am 17. November 2023 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)** – Drucksachen 20/8292, 20/8675, 20/9363 – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/9363 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen führt der Deutsche Bundestag eine AGB-rechtliche Bereichsausnahme für Verträge im Finanzdienstleistungsbereich ein. Mit der Bereichsausnahme soll gerade bei großvolumigen Verträgen Rechtssicherheit geschaffen werden, wenn zu den Standardvertragsklauseln noch keine Rechtsprechung hinsichtlich der AGB-rechtlichen Anforderungen besteht. Ebenso führt der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz die Mehrstimmrechtsaktien wieder ein, die über den Anteil am Grundkapital hinausgehende Stimmrechte gewähren. Seit der Aktienrechtsreform 1965 wurde darüber intensiv in der Praxis, Literatur und Fachpolitik diskutiert.

Der Gesetzgeber hat mit der AGB-rechtlichen Bereichsausnahme den Fall vor Augen, dass Vertragsparteien innerhalb der Bestimmungen der Bereichsausnahme mit vergleichbarer rechtlicher und finanzwirtschaftlicher Sachkunde in Vertragsverhandlungen ein konsensuales Ergebnis erzielen. Da die Finanzdienstleistungsunternehmen unter der Finanzaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stehen und/oder erlaubnispflichtig sind, sollte davon ausgegangen werden, dass eine vergleichbare Sachkunde in diesen Bereichen vorliegt. Nicht ausgeschlossen ist dennoch, dass es zu Unterschiedlichkeiten in der rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Sachkunde oder in der Verhandlungsposition im Finanzdienstleistungsbereich kommen kann.

Hinsichtlich der Mehrstimmrechtsaktien werden die Auswirkungen auf den Finanz- und Kapitalmarkt zu beobachten sein. Zum einen, ob der Kapitalmarkt in Deutschland zu internationalen Kapitalmärkten aufschließen kann, die die Mehrstimmrechtsaktie bereits erlauben. Zum anderen, ob die Entkopplung von Stimmrechtseinfluss und Anteilseigentum Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

- spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung eine Evaluierung vorzulegen, welche Auswirkungen die gesetzliche Änderung auf die Vertragsverhandlungen und Vertragsklauseln hatte. Bei der Evaluierung sind sowohl die Rechtsprechung als auch Hinweise aus der Praxis nach Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigen und es ist dabei zu prüfen, ob durch die gesetzlichen Änderungen etwaige Ungleichgewichte bei Geschäften im Finanzdienstleistungsbereich entstehen;
- spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung eine Evaluierung vorzulegen, welche Auswirkungen die Regelungen zu den Mehrstimmrechtsaktien auf die Geschäftstätigkeit der Start-up-Unternehmen einerseits und den Kapitalmarkt und die Investitionstätigkeit andererseits hat.